

ACCON Köln GmbH · Rolshover Str. 45 · 51105 Köln

Thomas Klein  
Burgstraße 6  
50389 Wesseling

Bei Rückfragen:

Herr  
Meuleman  
0221 - 801917 - 13  
jan.meuleman@accon.de  
www.acconkoeln.de

Köln, den 08.05.2017

## Stellungnahme zu der Lage, Höhe und Länge der Lärmschutzmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Klein,

wie im Rahmen des Gesprächstermins am 21.04.2017 vereinbart, wurden auf der Grundlage der aktuellen Planung sowie der Ergebnisse des Gesprächstermins und der Verkehrsuntersuchung erneute Berechnungen der zu erwartenden Geräuschimmissionen an den durch das Vorhaben höchstbelasteten Wohngebäuden durchgeführt.

Wie besprochen, wird das östlich angrenzende Wohngebiet gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3/40 „Berzdorfer Feld“ der Stadt Wesseling, als Mischgebiet (MI) betrachtet.

Für die erneuten Berechnungen der Geräuschimmissionen wurden die folgenden Änderungen berücksichtigt:

- Der Lieferbereich des Lebensmittelmarktes liegt gemäß der aktuellen Planung auf der nordöstlichen Gebäudeseite
- Der Lieferbereich des Drogeriemarktes befindet sich auf der östlichen Seite des Gebäudes in Höhe des Mitarbeiterparkplatzes. Die Warenanlieferung soll auf der freien Fläche stattfinden
- Die Kühlsysteme werden auf dem Gebäudedach oberhalb des Eingangsbereiches berücksichtigt

ACCON Köln GmbH  
Rolshover Straße 45  
51105 Köln  
Tel.: +49 (0)221 80 19 17 - 0  
Fax.: +49 (0)221 80 19 17 - 17

Geschäftsführer  
Dipl.-Ing.  
Gregor Schmitz-Herkenrath  
Dipl.-Ing.  
Manfred Weigand

Handelsregister  
Amtsgericht Köln  
HRB 29247  
UID DE190157608

Bankverbindung  
Sparkasse KölnBonn  
BLZ 370 50 198  
Konto-Nr. 130 21 99  
SWIFT(BIC): COLSDE33  
IBAN: DE73370501980001302199

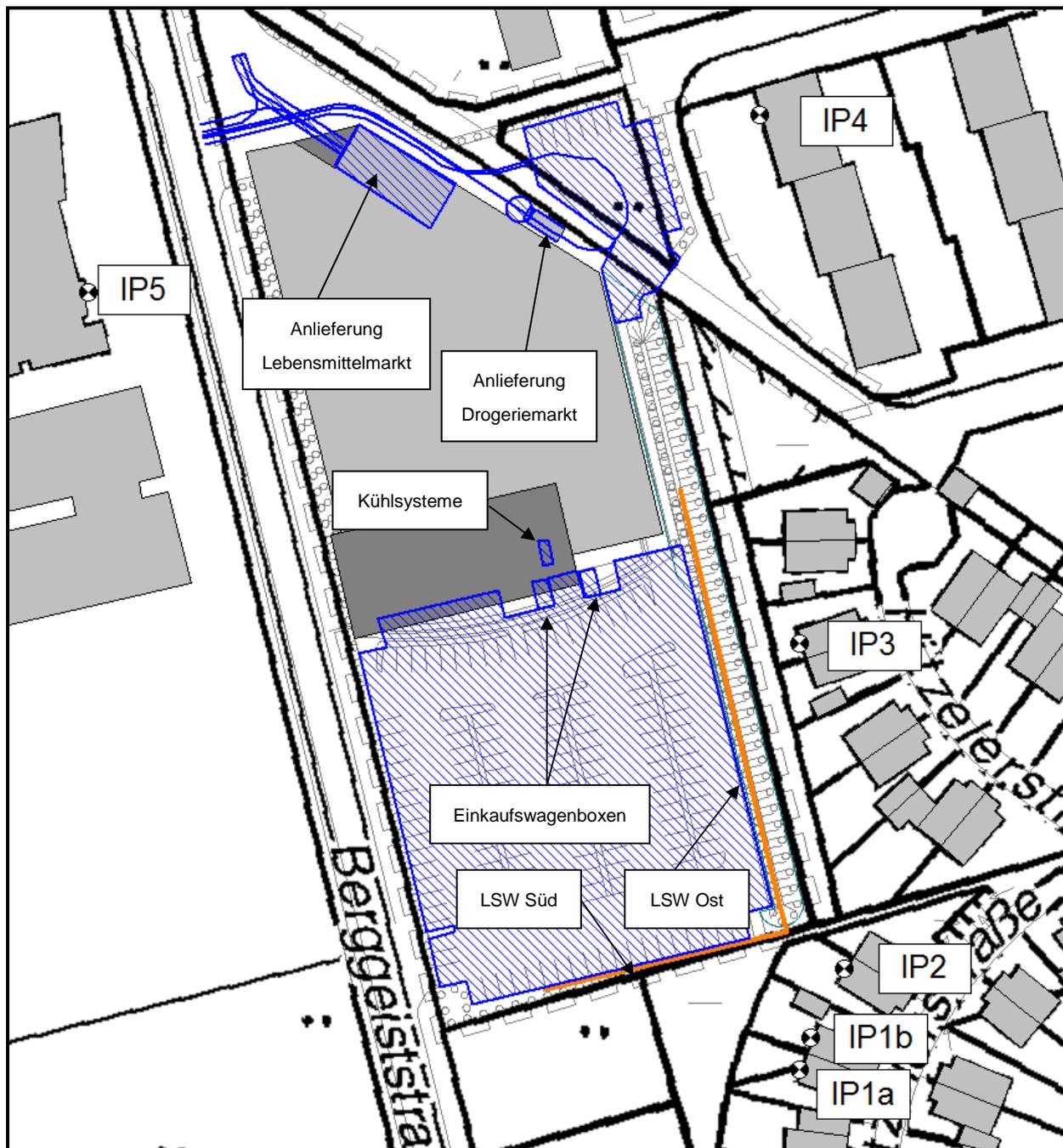
- Änderung des Schutzanspruches des Immissionspunktes im Süden des Plangebiets sowie Berücksichtigung eines weiteren Immissionspunktes
- Berücksichtigung der Angaben zum Kundenaufkommen gemäß der Verkehrsuntersuchung (Stand: März 2017)

Aufgrund einer planerischen Vorbelastung, die sich daraus ergibt, dass die nördlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen ebenfalls als Gewerbeflächen genutzt werden können, ist zu empfehlen, dass die Richtwerte um mindestens 3 dB(A) unterschritten werden. Wenn keine Bestimmung der Vorbelastung durchgeführt werden kann, müssen in der Regelfallprüfung gemäß TA Lärm die Geräuschimmissionen des Vorhabens die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Aufgrund der Lage der Wohngebäude zu dem Vorhaben und den noch nicht bebauten Gewerbeflächen, ist im vorliegenden Fall eine gleichmäßige Aufteilung der Geräuschimmissionen zwischen dem Vorhaben und den sich ggf. dort ansiedelnden Gewerbebetrieben völlig ausreichend.

In der folgenden Tabelle werden die aktuellen Immissionspunkte sowie die Richt- und Zielwerte für das Vorhaben dargestellt. Da nachts kein Betrieb stattfindet, werden nur die Werte für den Zeitraum tags dargestellt.

**Tab. 1** Lage und Bezeichnung der Immissionspunkte, Richtwerte tags gemäß TA Lärm sowie die Zielwerte tags für das Vorhaben (Immissionsrichtwert – 3 dB(A))

| Lage und Bezeichnung          | Schutzanspruch | Immissionsrichtwerte | Immissionszielwerte |
|-------------------------------|----------------|----------------------|---------------------|
|                               |                | tags<br>dB(A)        | tags<br>dB(A)       |
| IP1a Hitzeler Straße 87       | WA             | 55                   | 52                  |
| IP1b Hitzeler Straße 89       | MI             | 60                   | 57                  |
| IP2 Hitzeler Straße 91        | MI             | 60                   | 57                  |
| IP3 Hitzeler Straße 111       | MI             | 60                   | 57                  |
| IP4 Espenweg 21               | WA             | 55                   | 52                  |
| IP5 Berggeiststraße 314 (RWE) | GE             | 65                   | 62                  |



**Abb. 1** Lage der Immissionspunkte

Gesetz den Fall, dass die Einkaufswagenboxen innerhalb der jeweiligen Märkte untergebracht werden können und unter Berücksichtigung der Verkehrszahlen gemäß der Verkehrsuntersuchung, ergeben sich für die Lärmschutzmaßnahme auf der Ost- und auf der Südseite des Vorhabens eine maximale Höhe von 3 m. Wenn die Einkaufswagenboxen außerhalb der Märkte angeordnet werden sind auf der Ost und Südseite Lärmschutzmaßnahmen in einer Höhe von mindestens 4 m zu errichten. Mit diesen Höhen werden die Zielwerte gemäß Tab. 1 erreicht bzw. unterschritten.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde ein höheres Verkehrsaufkommen und eine höheres Aufkommen an Lieferverkehr ermittelt, als es seinerzeit angegeben wurde. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung sind jedoch in der Regel zur sicheren Seite hin berechnet. Unter

Berücksichtigung des Kundenaufkommens, dass bei den bisherigen Berechnungen zugrunde gelegt wurde (Angaben von Herrn Klein mit maximal 50.000 Kunden pro Monat) ergibt sich sowohl im Süden als auch im Osten des Grundstücks eine Wandhöhe von maximal 2 m. Zur pessimalen Abschätzung wurden auch die Angaben zum Kundenaufkommen und zum Anlieferverkehr gemäß der Verkehrszählung berücksichtigt. Der höhere Anteil an Lieferverkehr hat keine Auswirkungen auf die Geräuschemissionen. Das höhere Kundenaufkommen bewirkt jedoch eine Erhöhung der Lärmschutzwand sowohl an der Südseite als auch an der Ostseite des Grundstücks auf maximal 3 m. Beide Höhenangaben beziehen sich auf die Situation, dass die Einkaufswagen im Innenraum untergebracht werden

Bei einer Wandhöhe von 4 m, die berücksichtigt werden muss wenn die Einkaufswagenboxen außerhalb des Gebäudes geplant sind, ergeben sich durch das höhere Kundenaufkommen gemäß der Verkehrsuntersuchung keine zusätzlichen Geräuschemissionen. Es sollte noch geklärt werden welche Zahlen im endgültigen Gutachten als Grundlage verwendet werden sollen.

Die folgenden Längen gelten für die in Abb. 1 dargestellten Lärmschutzmaßnahmen, die in Form eines Walls, einer Wand bzw. einer Kombination aus beiden errichtet werden müssen, um die in Tab. 1 aufgezeigten Zielwerte zu erreichen.

- Lärmschutzmaßnahme an der Ostseite des Grundstücks, Länge von der südlichen Grundstücksgrenze aus beträgt ca. 83 m
- Lärmschutzmaßnahme auf der Südseite des Grundstücks, Länge von der östlichen Grundstücksgrenze aus beträgt ca. 45 m

Da ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden soll, ist im endgültigen Gutachten eine Aussage über die Geräuschemissionen der Lüftungsgeräte und der Rückkühlsysteme zu treffen. Dazu wird die genaue Lage und Größe sowie die technischen Daten (Schallleistungspegel) benötigt.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Voreinschätzung gedient zu haben und stehen für Rückfragen sowie zur Abstimmung des weiteren Vorgehens gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
ACCON Köln GmbH

Dipl.-Ing. Jan Meuleman